

Patentansprüche

1. Küchenmaschine (10) zum Bearbeiten von Lebensmitteln, umfassend
- 5 - ein Gehäuse (15), in oder an welchem eine Antriebseinheit (18) zum Antreiben eines Bearbeitungswerkzeugs (20) zum Bearbeiten von Lebensmitteln angeordnet ist, und
- 10 - einen Betätigungsmechanismus (32) zum Betätigen der Antriebseinheit (18), wobei der Betätigungsmechanismus (32)
- 10 - ein außerhalb des Gehäuses (15) angeordnetes, bewegbares Schaltelement (34),
- 15 - einen innerhalb des Gehäuses (15) angeordneten Schalter (36), und
- 15 - eine das Gehäuse (15) durchdringende Öffnung (40) umfasst,
- 20 - der Schalter (36) mit dem Schaltelement (34) zum Betätigen der Antriebseinheit (18) dadurch schaltbar ist, dass das Schaltelement (34) relativ zum Schalter (36) bewegt wird, und
- 20 - die Küchenmaschine (10) ein die Öffnung (40) dichtend verschließendes Dichtelement (42) aufweist, welches die Bewegung des Schaltelements (34) auf den Schalter (36) überträgt.
- 25 2. Küchenmaschine (10) nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das Dichtelement (42) aus einem elastischen Kunststoff, insbesondere aus Silikon, besteht.
- 30 3. Küchenmaschine (10) nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass das Dichtelement (42)
- 30 - eine erste Anlagefläche (50), mit welcher das Dichtelement (42) am Gehäuse (15) anliegt und

- eine von der ersten Anlagefläche (50) ausgehende erste Erhebung (52) aufweist, welche in die Öffnung (40) hineinragt oder die Öffnung (40) durchdringt.

- 5 4. Küchenmaschine (10) nach Anspruch 3,
 dadurch gekennzeichnet, dass die erste Erhebung (52) die
 Öffnung (40) vollständig oder nahezu vollständig ausfüllt.
- 10 5. Küchenmaschine (10) nach einem der Ansprüche 3 oder 4,
 dadurch gekennzeichnet, dass das Dichtelement (42) eine
 zweite Anlagefläche (54) und eine von der zweiten Anlage-
 fläche (54) ausgehende zweite Erhebung (56) aufweist, mit
 welcher das Dichtelement (42) mit dem Schalter (36) zusam-
 menwirkt.
- 15 6. Küchenmaschine (10) nach einem der vorherigen Ansprüche,
 dadurch gekennzeichnet, dass die Küchenmaschine (10) Posi-
 tionierungsmittel (44) aufweist, mit welchen die Position
 des Dichtelements innerhalb der Küchenmaschine (10) fest-
20 legbar ist.
7. Küchenmaschine (10) nach Anspruch 6,
 dadurch gekennzeichnet, dass die Positionierungsmittel (44)
 am Gehäuse (15) angeordnete Vorsprünge (46) umfassen, wel-
25 che in korrespondierende Ausnehmungen oder Durchgangslöcher
 (48) des Dichtelements (42) eingreifen.
8. Küchenmaschine (10) nach Anspruch 6,
 dadurch gekennzeichnet, dass die Positionierungsmittel (44)
30 am Gehäuse (15) angeordnete Erhöhungen (60) aufweisen, wel-
 che das Dichtelement (42) zumindest teilweise umgreifen.
9. Küchenmaschine (10) nach einem der vorherigen Ansprüche,

- dadurch gekennzeichnet, dass das Schaltelement (34) einen Pin (41) aufweist, der in die Öffnung (40) einbringbar oder durch die Öffnung (40) durchführbar ist.
- 5 10. Küchenmaschine (10) nach einem der vorherigen Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Küchenmaschine (10) einen Anschlag (59) aufweist, mit welchem der Weg des Schaltelements (34) begrenzbar ist.
- 10 11. Küchenmaschine (10) nach einem der vorherigen Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Gehäuse (15)
- ein inneres Gehäuse (16), in oder an welchem eine Antriebseinheit (18) zum Antreiben eines Bearbeitungswerkzeugs (20) zum Bearbeiten von Lebensmitteln angeordnet
 - 15 ist, und
 - ein äußeres Gehäuse (28) umfasst, welches das innere Gehäuse (16) zumindest teilweise umgibt.
12. Küchenmaschine (10) nach Anspruch 11,
- 20 dadurch gekennzeichnet, dass das Dichtelement (42) zwischen dem inneren Gehäuse (16) und dem äußeren Gehäuse (28) angeordnet ist.
13. Küchenmaschine (10) nach einem der Ansprüche 11 oder 12,
- 25 dadurch gekennzeichnet, dass das äußere Gehäuse (28) aus Metall und das inneren Gehäuse (16) aus Kunststoff bestehen.
14. Küchenmaschine (10) nach einem der Ansprüche 11 bis 13,
- 30 dadurch gekennzeichnet, dass
- das Dichtelement (42) mit der ersten Anlagefläche (50) an einer ersten Oberfläche des äußeren Gehäuses (28) anliegt, und

- die erste Erhebung (52) die Öffnung (40) durchdringt und radiale Erweiterungen aufweist, mit denen das Dichtelement (42) auf einer zweiten Oberfläche des äußeren Gehäuses (28) anliegt.

5

15. Küchenmaschine (10) nach einem der vorherigen Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Küchenmaschine (10) als Mühle (12), insbesondere als Kaffeemühle (14) ausgebildet ist.

10